

Der Gemeinderat von Hinterweidenthal

erlässt, bezüglich der Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei nach Einvernahme der Feldgeschworenen und des Grundbesitzerausschusses, auf Grund der Art. 1 mit 3 des Polizeistrafgesetzbuches sowie des Art. 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Pfalz zu den nachstehend aufgeführten Gesetzen und gesetzmäßigen Bestimmungen folgende

ortspolizeiliche Vorschriften.

I.

Gemeindedienste.

Zu Art. 29 des Polizeigesetzbuches.

§ 1. Zu Gemeindediensten ist jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige vom zurückgelegten 21. bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr verpflichtet:

- a) bei Elementarereignissen zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstrassen,
- b) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zum Sicherheitsdienste (lit. b) gehört die Verpflichtung, sich zur Vernehmung von Tag- und Nachtwachen verwenden zu lassen.

Die Selbständigkeit und Gemeindeangehörigkeit bemisst sich nach Art. 9 und 10 Abs. II der Gemeindeordnung.

Die Reihenfolge, in welcher die Verrichtung der Gemeindedienste durch die hierzu Verpflichteten zu geschehen hat, wird durch die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Seite 2

Stellvertretung durch vollständig geeignete, arbeitsfähige und volljährige Personen ist zulässig. Der Stellvertreter ist jedoch vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welcher die Entscheidung über die Tauglichkeit desselben zukommt.

§ 2. Von der Verpflichtung zu Gemeindediensten sind befreit die in öffentlichen Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Post- und Eisenbahndienste Angestellten, sowie Ärzte, Tierärzte und Apotheker, ferner kranke oder gebrechliche Personen, welche ihre Leistungsunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

Über Gesuche um Befreiung entscheidet die Ortspolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung ist binnen einer Woche, von der Eröffnung an gerechnet, Beschwerde an das kgl. Bezirksamt zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat, unbeschadet der etwaigen Verpflichtung der Gemeinde zum Schadensersatz, keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Ausgeschlossen vom persönlichen Sicherheitsdienste (§ 1 lit. b) und von der Stellvertretung bei demselben sind die wegen Diebstahls, Fälschung, Hehlerei, Unterschlagung oder Betrugs verurteilten, sowie die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen.

§ 4. Bei der Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes (§ 1 lit. b) haben sich die hierzu verwendeten Personen, genau an die ihnen mitgeteilten oder in Wachtlokale angeheftete Dienstanweisung zu halten. Die Dienstanweisung wird von der Ortspolizeibehörde erlassen.

II.

Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Zu Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 5. Musikalische Aufführungen, Kegelspiele und sonstige geräuschvolle Unterhaltungen (einschließlich der Reitschulen, Zirkusse, Schießbuden u. dgl.), welche im Innern der Ortschaften in Wirtschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen, nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, sind spätestens um 10 Uhr abends einzustellen.

Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu gestatten oder beschränkende Anordnungen zu erlassen. Verfügungen dieser Art bedürfen der schriftlichen Ausfertigung und müssen die Veranlassung sowie den genauen Zeitpunkt enthalten, zu welchem die Veranstaltung zu beenden ist.

Seite 3

Zu Art. 37 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 6. Ankündigungen oder Bekanntmachungen dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ausgerufen werden. Ausgenommen sind Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs und solche Gegenstände, bei welchen das öffentliche Ausrufen in der Gemeinde herkömmlich ist.

§ 7. Privatankündigungen dürfen an fremdem Eigentume nur mit Zustimmung des Eigentümers oder seines Stellvertreters und nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde angeschlagen oder angeheftet werden.

III.

Fremdenpolizei.

Zu Art. 46 und 50 des Polizeistrafgesetzbuches, dann Art. 38 des Heimatgesetzes und Ziff. 18 der Vollzugsinstruktion hierzu vom 28. Dezember 1899.

§ 8. Wer, ohne Gastwirt oder Herberggeber zu sein, fremde, in der Gemeinde vorübergehend sich aufhaltende Personen, beherbergt, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
Familienangehörige gelten nicht als fremde Personen.

§ 9. Der gleichen Anzeigepflicht unterliegt, wer Handlungsdienner, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Tagelöhner, welche am Orte seinen festen Wohnsitz haben, aufnimmt oder entläßt.

§ 10. Personen, welche Wohnräume in Miete oder Untermiete geben, sind verpflichtet, von dem Ein- und Auszug ihrer Mieter binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 11. Alle in der Gemeinde neu anziehende, selbstständige Personen, welche nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, sind verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.
Diese Vorschrift findet auf die in Art. 42 des Heimatgesetzes bezeichneten Personen keine Anwendung.

§ 12. Die nach §§ 8 mit 11 vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Sie müssen Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt, Stand oder Gewerbe sowie die Heimat der anzumeldenden Person und ihrer mitanziehenden Familienangehörige, ferner den Zweck und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes enthalten.

§ 13. Durch die Bestimmungen der §§ 8 mit 12 werden die den Gastwirten und Herberggebern obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

IV.

Unerlaubte Sammelungen.

Zu Art. 51 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 14. Es ist verboten, zu Weihnachten, Neujahr, oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirts- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzuziehen.

V.

Leichenpolizei.

Zu Art. 61 Ziff. 3, Art. 62, Art. 83, Art. 95 und Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 15. Leichen dürfen nicht öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

Die Öffnung der Särge auf dem Friedhofe zum Zwecke der Schaustellung ist verboten.

§ 16. Zur Herstellung der Gräber ist ausschließlich der von der Gemeinde angestellte und von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtete Totengräber befugt, dem auch die unmittelbare Aufsicht über den Gemeindefriedhof zukommt.

Die Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe haben reihenweise zu erfolgen.

Die Reihenfolge bemisst sich nach einem von der Ortspolizeibehörde aufgestellten Kartenplan. Der Kartenplan, welcher in der Gemeindefriedhofregistratur aufbewahrt wird, enthält durch Einzeichnung von senk- und waagrechten Linien außer den Friedhofgängen, soviel rechteckige Felder, als Grabplätze vorhanden sind. Die Felder werden fortlaufend beziffert.

§ 17. Der Totengräber ist verpflichtet, ein von der Ortspolizeibehörde mit fortlaufenden Seitenzahlen und mit Beglaubigung versehenes Buch zu führen und bei jeder Beerdigung die dem Kartenplan (§16) entsprechende Nummer, dann Vor- und Zuname, Stand, Alter und Wohnung der beerdigten Person und die Zeit der Beerdigung einzutragen.

§ 18. Das Grab eines Erwachsenen muss in der Regel im Lichten 2 m lang, 0,80 m breit und 1,75 m tief sein. Die Gräber der Kinder müssen eine Tiefe von 1,50 m und eine der Größe des Sarges entsprechende Breite und Länge erhalten.

Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre.

§ 19. Zwischen je zwei Gräbern ist ein Raum von 0,30 m und zwischen je zwei Graberereien ein Raum von 0,40 m frei zu lassen.

§ 20. Für die Aufstellung von Denkmälern und Grabsteinen, dann für Grabeinfassungen sind die seitens der Ortspolizeibehörde ergehenden Anordnungen maßgebend; das Anbringen von Grabinschriften, welche gegen die Pietät verstoßen, ist verboten.

§ 21. Jede Verunreinigung des Friedhofes ist untersagt. Der beim Einfassen, Anpflanzen oder Reinigen der Gräber sich ergebende Schutt, Unrat u. dgl., ferner alte verdorbene Kränze, Blume u. dgl. Sind sofort aus dem Friedhofe und dessen nächster Umgebung zu entfernen und dürfen nicht auf oder an den zum Friedhofe führenden Wegen gelagert werden.

Jede Beschädigung oder Entfernung der auf den Gräbern befindlichen Blumen, Gesträuche und sonstigen Gegenstände durch Unbefugte ist verboten.

§ 22. Gräber in verwilderten Zustände sind von den Familienangehörige auf erste Anforderung der Ortspolizeibehörde innerhalb der von derselben festgesetzten Frist zu reinigen, in Verfall befindliche Kränze, Grabsteine und Einfassungen in Stand zu setzen oder zu entfernen.

Kommen die Familienangehörigen der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so hat nach erfolgter Bestrafung für das weitere Verfahren der Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches Maß zu geben.

Sind Familienangehörige nicht zu ermitteln, so hat die Ortspolizeibehörde die nach Lage des Falles veranlassten Anordnungen zu treffen.

§ 23. Das Besteigen und Übersteigen der Tore und Umfassungsmauern des Friedhofes, dann das Betreten der Gräber und deren Einfassungen, sowie das Rauchen auf dem Friedhofe, ist verboten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof besuchen.

Es ist verboten, Hunde in den Friedhof mitzunehmen, sowie Hausgeflügel in den Friedhof auslaufen zu lassen.

Fuhrwerke dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde in den Friedhof einfahren.

§ 24. Zu jedes Grab darf nur eine Leiche gelegt werden. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des k. Bezirksarztes zulässig.

§ 25. Alle beim Ausgraben eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und mit den etwaigen Sargresten noch vor dem Leichenbegängnisse unter die Sohle der normalen Tiefe des neuen Grabes gebracht und mit Erde bedeckt werden.

§ 26. Die Leichenzüge haben sich in herkömmlicher Weise auf dem kürzesten Wege zum Friedhofe zu bewegen.

Jede die Beerdigung, den Leichenzug und deren Feierlichkeit störende Handlung ist untersagt. Insbesondere haben – mit Ausnahme von Notfällen und dringender Gefahr – dem Leichenzug entgegenkommende Fuhrwerke, Herden, Züge u.s.w. auszuweichen und in angemessener Entfernung bei Seite still zu stehen, nachfolgende Fuhrwerke u.s.w. hinter dem Leichenzuge, den sie weder überholen noch einholen dürfen, in angemessener Abstand zurückzubleiben. Während der Beerdigung ist jeder die Würde und Ruhe der Handlung beeinträchtigte Lärm, und zwar sowohl auf dem Friedhofe als auch in dessen Nähe, untersagt.

Der Leichenwagen darf auf dem Hin- und Rückwege nur im Schritt fahren.

§ 27. Den Leichenträgern ist verboten, im Sterbeause Speisen oder Getränke anzunehmen.

§ 28. Durch die Bestimmungen der §§ 15 mit 27 werden die Vorschriften, Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln nicht berührt, welche zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit von den zuständigen Behörden erlassen sind oder jeweils erlassen werden.

VI.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gebäude. Zu Art. 73 Abs. I und II der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht, betr.

Aborte.

§ 29. In neuen Wohngebäuden muß für jede selbständige Wohnung ein bequem zugänglicher, überdeckter und verschließbarer Abort angelegt werden.

§ 30. Die Öffnungen der Abortsitze müssen mit genau schließenden Deckel versehen werden, sofern nicht Wasserklosets eingerichtet sind.

Abortgruben.

§ 31. Soweit nicht für die Aufbewahrung bzw. Ableitung der menschlichen Fäkalien mit besonderer Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde eine anderweitige Regelung getroffen ist, sind Abortgruben anzulegen.

§ 32. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche gelegen, von den Gebäudemauern, mindestens 0,20 m (durch wasserdichte Letten, Lehm u. dgl.) isoliert und mit ihren inneren Wandflächen mindestens 1 m von den Nachbargrenzen und mindestens 5 m von benützten Brunnenschächten und Quellen entfernt sein. Ist wegen besonderer Verhältnissen die genaue Einhaltung dieser Vorschrift nicht möglich, so sind die Gruben nach der besonderen Anordnung der Distriktsverwaltungsbehörde herzustellen.

§ 33. Der Boden und die Seitenwände von neuen Abortgruben in der Nähe von Wohnungen, Brunnen und Brunnenquellen müssen wasserdicht in hydraulischem oder Asphalt- oder Teermörtel hergestellt werden.

§ 34. Die Bedeckung der neuen Abortgruben muß möglichst luftdicht ausgeführt werden.

§ 35. An den Abortgruben dürfen keine Rinnen zur Einleitung von Wasser angebracht werden.

§ 36. Ableitungen aus den Abortgruben dürfen nur nach wasser- und möglichst luftdicht schließenden Gruben gemacht werden. Für diese Gruben sind auch die in § 32 angeführten Vorschriften maßgebend.

§ 37. Der Unrat aus den Aborten muss den Gruben in möglichst senkrechter Rohrleitung zugeführt werden. Die Leitungen (Rohr- und Dichtung) müssen wasserundurchlässig und gegen Fäulnis widerstandsfähig sein. (Eisen, Steingut u. dgl.). Um eine möglichst senkrechte Führung der Rohre zu ermöglichen, ist es gestattet, einen sog. Grubenhals in das Gebäude reichen zu lassen. Dieser ist ebenfalls wasserdicht aus Mauerwerk herzustellen und gegen alles übrige Mauerwerk auf 0,20 m durch wasserdichten Letten, Lehm u. dgl. zu isolieren.

Dung- und Versitzgruben.

§ 38. Die in den §§ 32 und 33 angeführten Vorschriften gelten auch für Dung- und Versitzgruben. Der Abstand dieser Gruben von bewohnten Gebäuden muss jedoch mindestens 1 m betragen. (§ 52 , Abs. II. B.D.)

§ 39. Es ist unzulässig, Dung- und Versitzgruben so anzulegen, daß in dieselben Abtritte einmünden.

Bestehende Abort- u. Gruben.

§ 40. Insoweit bestehende Aborte, Abortgruben, Dung- und Versitzgruben den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie auf Anfordern der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde innerhalb der festgesetzten Frist den vorstehenden Bestimmungen gemäß herzustellen.

§ 41. Die Eigentümer und Mieter sind verpflichtet, die Abortgruben rechtzeitig vor der Überfüllung, und außerdem auf jedesmalige Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu entleeren. Die Abführung des Stuhles darf nur in dicht geschlossenen Gefäßen geschehen.

§ 42. Brunnenschachte sind mindestens 5 m entfernt von Abort-, Dung- und Versitzgruben herzustellen. Sowohl der Zulauf des Regenwassers, als der Rücklauf des Brunnenwassers ist vom Brunnenschachte abzuhalten. Der obere Teil desselben ist deshalb auf 1 m vom Gelände abwärts, mit Zement zu vermauern und wasserdicht herzustellen. Die Herstellung von Brunnenschachten ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden Entwässerungsanlage zulässig.

VII.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Zu Art. 74 Abs. I Ziff. 2 des Polizeistrafbuches.

§ 43. Die Verkäufer von Nahrungsmitteln (Esswaren und Getränke), insbesondere die Bäcker und Brothändler, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, bei jeder von denselben vorgenommenen Beschau (§ 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 23. Januar 1893, Kreisamtsblatt S. 6) auf Verlangen sofort ihre sämtlichen Vorräte vorzuzeigen.

Zu Art. 75, 143 und 145 des Polizeistrafbuches, dann §§ 73, 74 und 75 der Reichsgewerbeordnung.

§ 44. Es ist verboten, Flüssigkeiten, welche den Menschen zur Nahrung dienen, auch außer den Fällen des § 4 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 23. Januar 1893 (Kreisamtsblatt S. 6) in Gefäßen von Kupfer, Messing oder Blei aufzubewahren oder auszumessen.

§ 45. Die Gastwirte sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise der Ortspolizeibehörde einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Das Gleiche gilt von jeder Abänderung der Preise.

§ 46. Bäcker und Brothändler sind verpflichtet, das Brot nach dem Gewichte zu verkaufen und ist der Preis für die einzelnen Gewichtsmengen an einer besonderen Tafel stets angeschrieben zu halten.

§ 47. Bäcker, Brot- und Mehlhändler, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechnigte Personen sind verpflichtet, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

§ 48. Die in § 47 bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen keine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht und deren Bewilligung zur früheren Änderung ihrer Preise erlangt zu haben.

§ 49. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaren sind gehalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 50. Das Brot muß aus den gehörigen Mehlsorten bereitet, gut gearbeitet wohl aufgegangen, gut ausgebacken und beim Verkauf genügend erkaltet sein.

§ 51. Die Backwaren dürfen von den Käufern beim Aussuchen nicht betastet werden.

§ 52. Die Metzger und sonstigen Verkäufer von Fleischwaren müssen ihre Waren an kühlen und luftigen Orten aufbewahren.

§ 53. In den Schlachträumen der Metzger muss der Boden mit Gefälle nach einer Ablaufrinne versehen sein, welche gegen die sogenannte Blutgrube mit Wasserverschluss (Siphon) abgesperrt ist. Im Boden des Schlachtraumes ist ferner an geeigneter Stelle ein starker, eiserner Ring zum Anbinden der Schlachttiere einzulassen.

Die Türen der Schlachträume müssen nach außen aufschlagen.

Die Schlachträume sind nach jeder Schlachtung von Blut und Abfällen zu säubern, die Fleischstöcke und Werkzeuge nach dem Gebrauche jedesmal zu reinigen. Die Schlachttiere dürfen in den Schlachtraum erst zur Schlachtung selbst verbracht werden und müssen beim Betreten des Schlachtraumes sofort abgeschlachtet werden; wenn möglich, soll der Fleischbeschauer der Schlachtung des Tieres anwohnen. Blut, Fleischwasser und Abfälle dürfen weder in Straßenrinnen und Kanäle, noch in Abtritte oder Dunggruben entleert werden, sondern sind in eine undurchlässige, zementierte oder betonierte und mit dichtschießendem Eisendeckel versehene Grube von genügender Größe zu leiten; die Entleerung dieser Grube darf nur vor Tagesanbruch und nach ausreichender Desinfektion mittels in Kartbrühe gelösten Eisenvitriols stattfinden.

§ 54. Die Wurstküchen, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume der Metzger sowie alle darin befindlichen Geräte müssen stets reinlich gehalten werden. Häute, Därme, altes Fett oder übelriechende Gegenstände dürfen darin nicht aufbewahrt werden.

Die Betastung von Fleisch- und Wurstwaren durch die Käufer ist verboten.

Die Verkaufs- und Arbeitsräume sind jährlich wenigstens einmal mit heller Farbe frisch zu tünchen, sofern sie nicht mit einem glatten, hellfarbigen, abwaschbaren Anstrich versehen sind. Über dem Kessel der Wurstküche ist ein Dunstfang mit Ableitung ins Kamin anzubringen.

§ 55. Das Aushängen von Fleisch oder Fleischwaren vor den Verkaufsläden und Häusern ist verboten.

§ 56. Mehr als ein Zehntel des Fleischgewichts darf nicht als Zuwaage gegeben werden.

Zur Zuwaage gehören auch die im Fleische befindlichen Knochen.

Die Zuwaage muss von derselben Gattung wie das verkaufte Fleisch sein.

§ 57. Alles Schlachtvieh, dessen Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden soll, muss in einem ausschließlich hierfür bestimmten Raume geschlachtet werden.

§ 58. Bei der Schlachtung der Tiere soll der Tod rasch und mit Vermeidung unnötiger Qualen herbeigeführt werden. Das Verblutenlassen sämtlicher Schlachttiere darf erst nach vorausgegangenem Genickstich oder Genickschlag oder nach vorhergegangener Betäubung (mit Keule, Schlachthacke, Schlachtmaske, Federbolzenapparat, Schußmaske, Bolzenschußapparat) erfolgen.

Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Vornahme des Schächtens; zum Festhalten des Kopfes beim Schächten empfiehlt sich der Gebrauch eines sogenannten Kopfhalters.

§ 59. Das Schlachten von Großvieh darf nicht von Lehrlingen, sondern nur von durchaus kundigen Personen vorgenommen werden. Kleinvieh darf von den Lehrlingen nur unter der Aufsicht des Meisters oder eines Gesellen getötet werden.

§ 60. Die Schlachttiere sind wohl verwahrt in die Schlachträume einzubringen und in denselben sicher aufzustellen.

Fassel und böartige Tiere sind mit einem sog. Fallseile zu versehen. Zum hochziehen der Schlachttiere sind Sicherheitswinden zu benützen.

§ 61. Zerlegtes Fleisch ist nach der Schlachtung ohne Aufenthalt auf der Straße sofort in die Fleischräume oder Läden zu verbringen und auf dem Transporte mit einem reinen Tuche zu bedecken.

§ 62. Das Feilbieten oder der Verkauf unreifen, wurmigen, weichen, faulen u. dgl. Obstes, gleichgiltig, ob dasselbe gefallen oder geschüttelt ist, ferner unreifer, fauler u. dgl. Kartoffeln oder sonst schädlicher oder ekelerregender Nahrungsmittel ist verboten.

§ 63. Die Fußböden, Decken und Wände der Getreidemühlen, der Kästen und deren Zugehörungen, die Maße, Wagen und sonstigen Gerätschaften sind stets rein zu halten. Die Mühlräume sind gegen das Eindringen von Ungeziefer und anderen Tieren sowie von Staub zu verwahren.

VIII.
Gefährdungen von Menschen
Zu Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 64. Das Baden im Freien ist nur an den von der Ortspolizeibehörde gestatteten Plätzen zulässig.

Das Betreten der Eisdecken auf Bächen, Kanälen und Weihern, welche nicht durch öffentliche Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde als tragfähig erklärt worden sind, ist verboten.

IX.
Gefährdungen durch Tiere.
Zu Art. 83, Abs. I, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 65. Es ist verboten, Hunde in öffentliche Wirtschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitzunehmen oder während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen zu lassen.

Läufige Hündinnen müssen gehörig verwahrt werden.

Freilaufende Hunde größerer Gattung sind mit einem wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen. Ausgenommen sind Jagdhunde, während sie sich auf der Jagd befinden, sowie Hirten- und Schäferhunde, wenn sie bei der Herde sind.

X.
Reinlichkeits-, Straßen- und Wasserpolizei.

Zu § 366, Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches; Art. 90, 93, 94 und 95 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 66. Das ablagern von Baumstämmen und Holz in Straßengraben sowie auf den Ortsstraßen und Wegen ist untersagt.

Desgleichen ist – Notfälle ausgenommen – verboten, Maschinen aller Art, Fässer, Steine, Ketten, auf Schleifen gestellte Ackergeräte, Baumstämme, gebundene Faschinen und andere Gegenstände, welche den Straßenkörper zu schädigen geeignet sind, auf den Ortsstraßen und Wegen zu schleifen.

§ 67. Das aufstellen von Gerüsten auf den Straßen sowie das Aufreißen des Straßenpflasters oder Straßenkörpers ist nur nach erfolgter Erlaubnis und nur unter den hierbei gestellten Bedingungen zulässig.

Diese Erlaubnis wird soweit es sich um Staatsstraßen handelt, von dem kgl. Straßen- und Flußbauamt, soweit es sich um Distriktsstraßen handelt, von dem kgl. Bezirksamte, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde erteilt.

§ 68. Beim Bergabfahren auf Gemeindewegen ist das Einhemmen mit der Kette verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Anwendung der Eiskette bei Glatteis.

Hemmschuhe wurden früher bei von Pferden gezogenen Kutschen verwendet. Da die Bremswirkung der damals üblichen Schleifbremsen wie auch die Bodenhaftung der eisenbereiften Wagenräder nicht ausreichte, um den Wagen auf langen Steilstrecken ausreichend zu bremsen, legten die Kutscher einen an der Achse oder dem Langbaum des Fuhrwerks befestigten Hemmschuh vor das rechte Hinterrad, um das Gespann zu bremsen. Die rechte Seite wurde gewählt, um dem rechts sitzenden Kutscher einen Blick auf den Radschuh zu ermöglichen, das unbeschuhete linke Hinterrad sorgt für die Spurführung der Kutsche auf der Straße.

§ 69. Der Wasserlauf in den Seitengräben der Gemeindewegen darf nicht gehemmt werden.

§ 70. Das abladen von Unrat, Bauschutt, Schnee oder Eis auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen, Gäßchen und Einfahrten innerhalb der Ortschaft ist verboten. Außerhalb der Ortschaft ist es nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Plätzen gestattet. Das Ableeren solcher Gegenstände an, in oder auf fremde Gebäude oder auf fremde Grundstücke ist nur mit Zustimmung des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters zulässig.

§ 71. Die innerhalb der Hofräume bestehenden Rinnen und Dohlen (**Riolierung**), welche kein derartiges Gefälle haben, daß ein gehöriger Abfluß der darin befindlichen Flüssigkeiten stattfinden kann, müssen auf ortspolizeiliche Aufforderung nach Angabe des Bezirksbaumeisters in der den Örtlichkeiten entsprechenden Weise innerhalb der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Frist auf Kosten des Eigentümers abgeändert werden.

§ 72. Wenn ein Wasserstein oder ein Abflussrohr seinen Ausfluss auf eine Straße, einen Weg, ein Gäßchen, oder einen gangbaren Winkel hat, muß der Ausfluss in einem bis zum Boden herabgehenden Abflußrohr abgeleitet werden.

§ 73. Es ist verboten, in die zwischen den Gebäuden bestehenden Winkel und Reihen Abfälle, Unrat oder andere Gegenstände abzulagern oder auszuschütten. Am Ende jeden Monats sind die Winkel und Reihen gründlich zu reinigen.

§ 74. Das Lagern von Lumpen, Knochen und ähnlichen übelriechenden oder gesundheitsschädlichen Gegenständen innerhalb des Gemeindebezirks ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur unter den von derselben gemachten Auflagen gestattet.

§ 75. Die Eigentümer von offenen und gedeckten Kanälen und Abzugsgräben aller Art haben, sofern nicht Anderen diese Verpflichtung obliegt, diese auf jedesmalige Aufforderung der Orts- oder Distriktpolizeibehörde innerhalb der festgesetzten Frist gehörig zu reinigen und den Unrat wegzuschaffen.

§ 76. Die Anlage, Abänderung oder Zulegung einer Seitendohle kann durch die Ortspolizeibehörde angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Jede sonstige Neuanlage einer Seitendohle ist von einer besonderen ortspolizeilichen Bewilligung abhängig. Den hiebei ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 77. Das aus Fabriken, Bierbrauereien, Metzgereien oder Werkstätten kommende Abwasser, welches übelriechend oder gesundheitsschädigend ist, darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der sonst Berechtigten in öffentliche Rinnen oder Kanäle, mögen dieselben offen oder gedeckt sein, nicht geleitet werden. Dasselbe ist entweder in besondere Kanäle abzuführen, welche die Eigentümer der genannten Gewerbetriebe auf ihre Kosten herzustellen haben, oder in besonderen, hiezu angelegten wasserdichten Zisternen oder in Fässern zu sammeln und von Zeit zu Zeit abzufahren.

§ 78. Für die Aufstellung von Dreschmaschinen, welche in der Ortschaft oder in deren nächste Umgebung in Betrieb gesetzt werden sollen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, für die Aufstellung auf Distrikt- oder Staatsstraßen die Genehmigung des kgl. Bezirksamtes bzw. Des kgl. Straßen- und Flußbauamtes zu erholen.

Die bewegten Riemen, Räder und Transmissionsteile solcher Maschinen müssen mit den von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein.

Bei lokomobilen (**Dampfmaschinenanlage**) muß das vorschriftmäßige Kesselbuch stets an Ort und Stelle zur Einsichtnahme der Revisionsbeamten vorhanden sein.

§ 79. Im Innern der Ortschaft darf nur im Schritt oder kurzen Trab gefahren oder geritten werden.

Das Fahren und Reiten auf Fußwegen sowie auf den von der Ortspolizeibehörde durch Warnungstafeln gesperrten Wegen ist verboten.

§ 80. Bei dem Einbiegen um Straßenecken, bei Begegnung mit Prozessionen und sonstigen Menschenansammlungen, dann in engen Straßen und Gassen darf nur im Schritt gefahren und geritten werden.

Fuhrwerksleiter haben abzustiegen und das Gespann zu führen.

§ 81. Das abschlachten des Viehes auf öffentlichen Straßen ist außer in Notfällen untersagt.

§ 82. Pferde dürfen, und zwar nicht mehr als je zwei zusammen, nur von erwachsenen Personen zur Tränke geführt oder geritten werden. Zum selbstständigen Lenken von Fuhrwerken dürfen Personen unter 14 Jahren oder solche, die gebrechlich oder geistig beschränkt sind, nicht verwendet werden.

§ 83. Fuhrleute und Kutscher haben beim Bergabfahren auf der linken Seite ihrer Fuhrwerke herzugehen, oder müssen die Zugtiere führen oder an doppelten Leitseilen lenken.

§ 84. Der Leiter eines mit Rindvieh bespannten Fuhrwerkes darf während der Fahrt durch die Ortschaft nicht auf dem Fuhrwerk bleiben.

§ 85. Bei Schneebedecktem Boden sind die Zugtiere mit Rollen oder Schellen zu versehen.

§ 86. Das Peitschenknallen ist nur insofern gestattet, als es bei Straßenwendungen und Kreuzungen oder sonst als Warnungszeichen nötig ist.

§ 87. Verboten ist – Notfälle ausgenommen – das Umwenden von Wagen in engen Straßen und Gassen, wenn dadurch Gefahr für Personen oder Eigentum entsteht.

§ 88. Wenn und solange öffentliche Bekanntmachungen durch die Gemeindeorgane mit der Schelle stattfinden, haben Fuhrwerke und Reiter in einer Entfernung von mindestens 40-50 m Stille zu halten.

§ 89. Wer mit ortspolizeilicher Genehmigung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände vorübergehend aufstellt, hinlegt stehen oder liegen lässt, muß zur Nachtzeit für entsprechende Beleuchtung durch Aufstellung von Laternen sorgen. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln sind bei der Anlegung von Gruben und anderen Vertiefungen, sowie an allen jenen Stellen zu beobachten, wo Baueinfassungen oder Gerüste aufgestellt oder Baumaterialien niedergelegt sind.

Wagen, Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräte dürfen über Nacht nicht außerhalb des Anwesens stehen bleiben. Ausnahmen sind mit ortspolizeilicher Erlaubnis zulässig; in solchen Fällen muß jedoch die Deichsel aufgeschlagen oder, wenn sie feststeht, auf die Seite gedreht werden: desgleichen ist das Fahrzeug, wenn es an einem öffentlichen Wege oder Platz steht, zu beleuchten und so zu stellen, daß der Verkehr nicht behindert wird.

Eisen, Bau-, Brenn-, Nutzholz und andere Verkehr behindernde Gegenstände sind von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ferne zu halten.

§ 90. Ohne besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen weder Baumaterial behauen noch Bauholz beschlagen noch Holz zerkleinert werden.

§ 91. Bei Glatteis ist jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, längs seines an die Straßen, Wege u.s.w. grenzenden Eigentums Sägemehl, Asche oder Sand zu streuen.

Bei Schneefall ist in gleicher Weise Bahn zu kehren.

Bei Schnee und Eis sind, soweit dies nicht nach Herkommen durch die Gemeinde geschieht, die Straßenrinnen durch die Hausbesitzer oder Angrenzer offen zu halten. Es ist untersagt, bei eingetretenem Froste größere Wassermengen in die Straßenrinnen laufen zu lassen.

Bei Tauwetter ist das Eis auf ortspolizeiliche Bekanntmachung sogleich zu brechen und mit dem Schnee in der festgesetzten Frist zu beseitigen.

§ 92. Es ist verboten,

1. Küchenabfälle, Spül- und Waschwasser, Stuhl und andere, übelriechende oder ekelerregende Stoffe und Flüssigkeiten, ferner Unrat irgend welcher Art (Kehricht Rasierschaum, Hafen- oder Glasscherben, Gemüse- oder Papierabfälle, kleinere tote Tiere u. dgl.) auf die Straßen oder in die Straßenrinnen, in Bäche oder Gräben abzuleiten, auszuschütten, auszugießen oder zu werfen, ferner sofern nicht ortspolizeiliche Genehmigung dazu erteilt ist, Tierfalle in Bächen und Flußläufen zu spülen.
2. Auf den Straßen zu schleifen, mit Bogen und Blasröhrchen zu schießen, Drachen steigen zu lassen, Stricke zu spannen, Schlittschuh zu laufen,

Radfahrunterricht zu nehmen oder zu erteilen oder andere Übungen oder Spiele vorzunehmen, durch welche die Sicherheit oder Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Straßen gestört wird.

Werden Gegenstände der unter Ziff. 1 bezeichneten Art auf den Straßen oder in den Straßenrinnen aufgefunden, so ist der zur Straßenreinigung Verpflichtete gehalten, für die sofortige Entfernung zu sorgen.

Das Schneeballen werfen durch Personen, welche aus der Werttagschule entlassen sind, dann das Fahren mit Kinder- und sogenannten Holzschlitten auf Straßen und Ortswegen ist verboten.

§ 93. Das reihenweise Gehen, Fahren oder Reiten, sowie das gruppenweise Ansammeln und der Aufenthalt von Personen auf den Ortsstraßen in einer die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs störenden Weise ist verboten. Den zur Durchführung dieser Bestimmung oder sonst zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen ergehen den Anordnungen der Polizeiorgane ist sofort Folge zu leisten.

§ 94. Fuhrwerke dürfen auf Straßen, Plätzen, Wegen, u. dgl. der Ortschaft nicht ohne gehörige Aufsicht oder entsprechende Befestigung stehen gelassen werden. Die Zugtiere dürfen vom Fuhrwerk nicht nach außen abgehängt werden.

§ 95. Jeder Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße gelegenen Hauses oder sonstigen Gebäudes, Hofes oder Grundstückes innerhalb der Ortschaft ist verpflichtet, die Straße, soweit solche an seinem Besitztums hinläuft, bis zur Straßenmitte sowie den zugehörigen Teil der Straßenrinne am Nachmittage jeden Mittwochs und Samstags, dann am Vorabende jeden Feiertags gehörig reinigen und den Kot und sonstigen Abraum sofort wegschaffen zu lassen.

Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen der Straßen, Gassen und Plätze durch auf- und abladen von Holz, Torf, Kohlen, Dünger oder aus andern Ursachen ist die Straße auch außer den vorbezeichneten Kehrtagen jeweils sofort zu reinigen.

Bei trockener Witterung muß die Straße zur Vermeidung von Staub jedesmal vor dem Kehren mit reinem Wasser begossen werden.

§ 96. Es ist verboten, die Kellerlöcher auf den Straßenseiten mit Dung zu verwahren.

§ 97. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, Häuser oder Häuserwinkel durch Verrichtung der Notdurft ist verboten. (nicht an Häuser urinieren und auf Straßen den Darm entleeren)

§ 98. Es ist verboten, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vor den Häusern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis Eck- oder Abweissteine, Pfähle, Vertiefungen u. dgl. anzubringen. Wo solche bestehen, ist der Fortbestand von der Genehmigung des Gemeinderats abhängig. Die Kosten der Beseitigung fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 99. Bei Dachreparaturen oder ähnlichen Arbeiten auf einem Hause sind seitens des die Arbeiten leitenden Unternehmers nach öffentlichen Straßen, Plätze und Wegen hin solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß Beschädigungen von vorübergehenden Personen durch abfallende Gegenstände verhütet werden. Außerdem sind Abweisstangen und sichtbare Warnungszeigen anzubringen.

§ 100. Jeder Geschäftsbetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung ist verboten.

§ 101. Verkehrsstörende Vorrichtungen, wie Buden, Ständen, Treppen, Vertiefungen u. dgl. sind auf schriftliche Anordnung der Ortspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben getroffenen Bestimmungen zu beseitigen.

§ 102. Zur Ausbesserung von Freitreppen, welche über die Baulinie in den Straßenkörper hineinragen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, soweit die Ausbesserung nicht der baupolizeilichen Genehmigung unterliegt.

§ 103. Das Tränken von angespannten Tieren an öffentlichen Brunnen ist verboten.

XI.

Wasserleitungen.

Zu Art. 95 des Polizeistrafbuches.

§ 104. Es ist verboten, das Wasser der Wasserleitungen zum auswässern der Wäsche, zum Bewässern der Wiesen, zum Begießen der Gärten, zum ausspielen der Ställe und Stuhllöcher zu benutzen, sobald dies durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht wird, oder dasselbe zwecklos oder mutwillig auslaufen zu lassen.

XII.

Feuerpolizei.

Zu § 368 Ziff, 8 des Reichstrafgesetzbuches.

§ 105. Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter sind strafbar, wenn sie außer den Fällen des § 10 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1897, die Feuerbeschau betr., den ihnen bekannt gegebenen orts- oder distriktspolizeilichen Verfügungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände an oder in ihren Gebäuden binnen der von der Behörde festgesetzten Frist nicht nachkommen. Das Gleiche gilt bezüglich der Miet-, Dienst- oder Freiwohnungen für die Inhaber derselben.

§ 106. Stroh- und Streuhaufen müssen von öffentlichen Wegen mindestens 10, von Gebäuden mindestens 20 m entfernt sein. Die Einhaltung eines geringeren Abstandes ist nur bei besonderen Verhältnissen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 107. Dachbodenöffnungen sind mit schließbaren Fenstern oder Läden zu versehen.

XIII.

Dienstbotenwesen.

Zu Art. 107 des Polizeistrafbuches.

§ 108. Die Aufnahme von Dienstboten, welche nicht Familienangehörige des Dienstherrn sind, ist binnen 3 Tagen, der Austritt sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Dienstbuch ist bis zum Dienstaustritte von der Dienstherrschaft aufzubewahren.

XIV.
Feldpolizei.
Zu Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 109. Es ist verboten, Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen.

Zu Art. 119 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 110. Wer die Einzelhut auf ungeschlossenen (eigenen oder fremden) Grundstücken ausüben will, hat vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Das beweiden von Feldrainen und Wegen zwischen bestellten Grundstücken bei der Einzelhut ist verboten.
Kinder unter 10 Jahre, gebrechliche oder geistesbeschränkte Personen dürfen zur Einzelhut nicht verwendet werden.

Zu Art. 120 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 111. Hausgeflügel auf die Felder auslaufen zu lassen ist verboten. Feldtauben müssen zur Saat- und Erntezeit eingeschlossen gehalten werden. Die Zeit (Beginn und Ende) wird alljährlich von der Ortspolizeibehörde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 112. Abgängige, von Blutläusen, Borkenkäfern, oder anderen tierischen und pflanzlichen Schädlingen befallene sowie abgestorbene Obstbäume sind auf Äckern, Wiesen und Gärten zu beseitigen.

§ 113. Dürre, absterbende oder mit Misteln besetzte Äste und Aststumpfen sind aus den Baumkronen zu entfernen.

§ 114. Gesunde, jedoch sehr stark von der Blutlaus befallene Obstbäume sind, falls die in § 117 angeführten Bekämpfungsmittel erfolglos bleiben, zu verjüngern, d.h. stark zurückzuschneiden.

§ 115. Das anfallende Holz ist sofort an Ort und Stelle zu verbrennen oder aus Feldern, Wiesen und Gärten zu entfernen.

§ 116. Die in §§ 112 mit 115 angeordneten Maßregeln sind bis spätestens 1. April jeden Jahres durchzuführen.

§ 117. Nach Anordnung der Ortspolizeibehörde sind binnen den von ihr zu bestimmenden Frist Obstbäume, welche von der Blutlaus befallen sind, nach Möglichkeit zu reinigen durch kräftiges Bürsten, Pinseln, Abreiben oder Bespritzen der befallenen Stellen unter Anwendung von Tuv, Karbolineum, ¼ % Lysollösung oder anderen geeigneten Insektengiften.
Sollte nach ortspolizeilichem Befund eine einmalige Bekämpfung erfolglos sein, so ist diese nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu wiederholen.

§ 118. Spätestens bis zum 15. März jeden Jahres sind die Bäume, Hecken, Sträucher u. dgl. abzuraupen. Der Termin kann durch die Ortspolizeibehörde anderweitig festgesetzt werden.

Die Raupennester müssen auf Haufen gebracht und verbrennt werden,

§ 119. Zu den §§ 112 mit 118 aufgeführten Maßnahmen sind verpflichtet alle Besitzer der betreffenden Bäume, Hecken, Sträucher u.s.w.:
die Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder deren gesetzlichen Vertreter.

§ 120. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine Äcker von Disteln und anderen schädlichen Unkräutern vor dem Samenwerfen innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umfangs zu befreien.

Zu Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 121. Die Nachlese, das sgn. Stoppeln von Ähren, Kartoffeln, Heu, **Ohmet ?** u.dgl. ist nicht gestattet:

- a. ohne die Erlaubnis des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten,
- b. vor Aufgang und nach Untergang der Sonne,
- c. in der Zeit von mittags 11 bis 1 Uhr und an Sonn- und Feiertagen,
- d. bevor auf den einzelnen Gewannen die betreffende Fruchtgattung vollständig eingeerntet ist,
- e. bei Kartoffeln solange, bis nach dem Auspflügen und Auflesen der Kartoffeln das Grundstück nochmals gepflügt und geeggt ist.

§ 122. Wer, um auf sein Grundstück zu gelangen, einen Abzugsgraben, der seinen ständigen Wasserablauf hat, zuwerfen muß, ist gehalten, denselben nach gemachtem Gebrauche und spätestens bis zum Abende desselben Tages wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen.

Bei Gräben mit ständigem Wasserablauf ist das Zuwerfen unstatthaft und die Zufahrt durch Überbrückung herzustellen.

§ 123. Die an Feldwegen angrenzenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die daran befindlichen Abzugsgräben stets offen zu halten und behufs Einfahrt zu überbrücken.

Jeder Grundbesitzer, dessen Grundstücke an Wege oder Wasser- (Flut-) Gräben stoßen, ist verpflichtet, diese Gräben nach ergangener ortspolizeilicher Bekanntmachung zu reinigen und alle Hindernisse des Wasserlaufes zu beseitigen.

§ 124. Die Feld-, Flur- und Gewannenwege dürfen nicht abgefahren, abgegraben, abgepflügt oder sonst auf irgend welche Weise geschmälert, verändert oder verdorben werden.

Sie dürfen nicht verunreinigt, oder durch Dünger-, Rasen- oder Grundhaufen gesperrt, ferner darf der Verkehr auf denselben nicht zu nahe gepflanzte ästige Bäume erschwert werden. Die an den Wegen dieser Art befindlichen Bäume und Sträucher sind alljährlich von Besitzern so auszuästen, daß der Verkehr durch überhängende Zweige nicht gestört wird.

Das Beweiden der Gewannenwege durch Pferde, Rindvieh oder Ziegen ist verboten.

§ 125. Längs der Flur- und Gewannenwege dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung keine Furchen (sog. Stirnfurchen) oder Gräben aufgeackert oder aufgeworfen werden. Desgleichen dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung keine Furchen (sog. Wasserfurchen) und Gräben in die angrenzenden Äcker so gezogen werden, daß sie das Wasser auf oder gegen die Wege hinleiten; ebensowenig dürfen die Angrenzer ohne ortspolizeiliche Genehmigung auf ihrem Eigentum gegen den Weg Dämme aufwerfen, um den natürlichen Abfluß des Wassers am Wege zu hindern.

§ 126. Es ist verboten, auf fremde Grundstücke oder auf Grenzfurchen ohne die Einwilligung der Berechtigten Steine oder andere Gegenstände zu werfen oder darauf zu lagern.

§ 127. Fallen oder Schlingen, die zum Einfangen schädlicher, nicht jagdbarer Tiere hergestellt sind, dürfen nicht unbefugt zerstört, Wische und andere Zeichen, die ein Verbot anzeigen, nicht unbefugt vernichtet werden.

§ 128. Pflug- und Brecheisen, welche zu schädlichen Zwecken benützt werden können, dürfen auf den Feldern nicht zurückgelassen werden.

§ 129. Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Eigentümers oder seines Stellvertreters sich fremder, auf dem Felde zurückgelassener Ackergerätschaften zu bedienen oder dieselben von ihrem Platze zu verschleppen.

§ 130. Wenn am fremden bestellten Äckern entlang mit Rindvieh geackert wird, so ist diesem der Maulkorb anzulegen.

§ 131. Die §§ 66 und 70 finden auf kunstmäßig gebaute Feldwege entsprechende Anwendung.

XV.

Jahrmarkt-Ordnung.

Zu Art. 146, Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches und §§ 69, 70 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung.

§ 132. Die Vergebung der Marktstandsplätze erfolgt durch Anweisung des Bürgermeisteramts. Dasselbe ist auch zur Versteigerung der Marktstandsplätze befugt. Es hat die Standgelder in Empfang zu nehmen.

§ 133. In gleicher Weise erfolgt die Anweisung der Plätze für die Schaubuden, Reitschulen, Schießstände, Schiffsschaukeln u. dgl. durch das Bürgermeisteramt.

§ 134. Die Aufstellung von Kisten vor und an den Buden, sowie das Aushängen von Verkaufsgegenständen darf nicht weiter reichen als die Budenauslage selbst.

§ 135. Schreiendes Ausbieten der Waren ist verboten.

§ 136. Im übrigen sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Anordnungen der Ortspolizeibehörde maßgebend, welchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 137. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, kann durch die Ortspolizeibehörde vom Markte verwiesen werden.

§ 138. Die Schaubuden, Reitschulen, Schießstände, Schiffschaukeln und ähnlichen Veranstaltungen sind spätestens um 10 Uhr Abends zu schließen.

XVI. Schlußbestimmungen.

§ 139. Die in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Anordnungen für Fuhrwerke finden auf den Radfahrerverkehr und den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Motorrädern, Motorwagen, Automobils, Krafftfahrzeugen, Straßenlokomotiven) sinngemäße Anwendung, insoweit nicht durch die oberpolizeilichen Vorschriften vom 7. Mai 1902, 17. September 1906 und 29. September 1907 (G.B. Bl. 1902 S. 173; 1906 S. 729; 1907 S. 731,) etwas anderes bestimmt ist.

§ 140. Die gegenwärtigen Vorschriften treten nach erfolgter Vollziehbarkeitserklärung durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten die sämtlichen, erlassenen und im Nachstehendem nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates von Hinterweidenthal am 20. November 1907

Der Bürgermeister:

Brügel.

Der Gemeinderat:

Deckhut, Dietz, Frank, Klein, Kunz, May, Puster, Schäfer, Schenk, Schüßler.

Durch Entschliessung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer
vom 5. September 1908 Nr. 23651 D.

wurden die vom Gemeinderate Hinterweidenthal erlassenen allgemeinen
ortspolizeilichen Vorschriften für vollziehbar erklärt.

Pirmasens, 8. September 1908.

Kgl. Bezirksamt Pirmasens :

Redenbacher.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften werden hiermit als vollziehbar erklärt.

Hinterweidenthal, 1. Dezember 1908.

Das Bürgermeisteramt:

Brügel.